

mer einen Anlaß zur Verwunderung, was seinen Inhalt (vor allem die Betrachtung der Person Gottes) und seine Anwendung auf das konkrete Leben betrifft. So erleben wir ein allmähliches Umdenken in unserem Leben. Das Schlußgebet faßt spontan zusammen, was im Laufe der Zusammenkunft gesagt worden ist. Man fürchtet sich nicht mehr, vom Evangelium ausgehend auf heikle Themen einzugehen, die das soziale und öffentliche Leben betreffen (man vermeidet es, das Wort Politik zu benutzen), trotz der Vielfalt der Meinungen und Richtungen. Schließlich entstehen tiefe und solide Freundschaften, auch zwischen Menschen unterschiedlichen Standes. Es ist ein Zeugnis, das die Jugend beeindruckt.

Insgesamt haben wir in einigen Jahren eine lange Strecke zurückgelegt, von einem Christentum der Anpassung und der Frömmigkeit zu einem Glauben, der in der Bibel und im Leben verwurzelt ist; von einem langlebigen Individualismus zum gemeinschaftlichen und solidarischen Geist; von einer ehrfürchtigen Passivität dem Klerus gegenüber zum Gefühl der Mitverantwortung des ganzen Volkes Gottes.

## Heinz Schürmann

### Diözesanpriester als Weltpriester

*Wie Karl Rahner als Dogmatiker immer auch die Praxis der Kirche vor Augen hatte, so stellt Schürmann seine exegetische und bibeltheologische Arbeit ganz in den Dienst der heutigen Christen. Im folgenden werden zunächst zehn Leitsätze abgedruckt, die häufig als Unterlage für Gesprächsrunden mit geistlichen Mitbrüdern dienen<sup>1</sup>. Schürmann geht es besonders darum, das Proprium des Diözesan- und Weltpriesters herauszuarbei-*

<sup>1</sup> Breitere Ausführungen finden sich im Beitrag von H. Schürmann, Die zwei unterschiedlichen Berufenen. Dienste und Lebensweisen in einem Presbyterium, in: Die Mitte des Lebens finden, Freiburg – Basel – Wien 1979, 11–40. Zur Thematik vgl. auch ders., „... und Lehrer“. Die geistliche Eigenart des Lehrdienstes und sein Verhältnis zu anderen geistlichen Diensten im neutestamentlichen Zeitalter, in: Orientierungen am Neuen Testament. Exegetische Aufsätze III, Düsseldorf 1978, 116–156, darin bes. II. B.: „Hirten und Lehrer“ (143–156). Vgl. auch die Skizze: Weltpriestertum und Rätestand, in:

*ten, der immer wieder in der Geschichte vom Ordensstand überformt worden ist. Der II. Teil soll als Anregung für Weltpriester und andere unverheiratete pastorale Mitarbeiter (Diakone, Pastoralassistenten) dienen, die in einer großen Pfarre oder in einem Dekanat in einer strukturierten Hausgemeinschaft zusammenleben und -arbeiten wollen. Mit gewissen Modifikationen scheint gerade auch der neue CIC solche Formen zu ermöglichen.* red

### I. Presbyter heute – gesehen im Lichte des Ursprungs

1. Unter den „geistlichen Diensten“ der ersten Gemeinden fallen zwei Gruppen mit unterschiedlicher Lebensweise auf: wandernde („hauslose“) und ortsansässige („häusliche“). Die andersartige Lebensweise ist verursacht durch die ihnen aufgetragenen unterschiedlichen Dienste (*oikonomíai*): als „Verwalter des Evangeliums“ (so Apostel und Wanderpropheten u. a.) oder als „Hausverwalter“ (ortsansässige Propheten und Lehrer, Presbyter u. a.).

2. Hinter den beiden unterschiedlichen Lebensweisen und Dienstaufgaben werden verschiedenartige Berufenen sichtbar, die sich durch die Art der Indienstnahme (*advocatio*), den Dienstwillen (*intentio*) und die Dienstbefähigung (*idoneitas*) unterscheiden, zu vergleichen mit unfreiwillig und unbegrenzt hörigen „Sklaven“ (*doúloi*) oder mit „Dienern“ (*diákonoi*), die ihre Arbeitskraft frei und begrenzt verdingen.

3. Die als „treue und kluge Hausverwalter“ (Lk 12, 42–46) ihre begrenzte „Hausverwaltung“ („häuslich“) dienend (*diakonōn*) und fürsorglich, als „Hirten“ (z. B. 1 Petr 1, 1–4) ausüben, verdienen dafür Anerkennung und Lohn. Die „hauslose“ Lebensweise sowie die Indienstnahme und Verfügbarkeit eines „Sklaven Christi“ ist von diesen „Dienern Christi“ an sich nicht verlangt.

Verbum caro factum est (Festschrift Weihbischof Alois Stöger), St. Pölten – Wien 1984, 28–54, die ausführlich unter dem Titel „Der Weltpriester unter dem Anruf der evangelischen Räte“ als selbständige Veröffentlichung in der „Großen theologischen Meditationsreihe“ im Verlag Herder erscheinen soll.

4. Die Hörigkeit und Indifferenz eines „Sklaven“, die grundsätzlich von jedem „Jünger“ Jesu verlangt ist (vgl. 1 Kor 7, 29ff), aktualisiert sich in emphatischer Weise in der Berufung zum „Sklaven (*doulos*) Christi“, der mit der „Verwaltung des Evangeliums“ (vgl. 1 Kor 4, 1f) beauftragt werden kann und in solchem Auftrag in die „Hauslosigkeit“ (in Armut und Ehelosigkeit) gerät.

5. Die in der „werdenden Kirche“ meist noch neben- und miteinander begegnenden geistlichen Dienste kumulieren in der „gewordenen Kirche“ nach dem Zeugnis der ntl. Spätschriften mit ihren Geistesgaben gehäuft in den *Presbyterkollegien*, obgleich sie auch außerhalb derselben eigenständig weiterleben. In einem (kollegialen) Presbyterium finden sich seitdem zwei unterschiedliche Berufungen, Dienste und Lebensweisen legitim beieinander.

6. Besonders seitdem die Presbyterkollegien nicht mehr Ortsgemeinden, sondern Diözesangebiet zugeordnet sind, und wo immer diese einen seelsorglich angespannten und missionarischen Einsatz verlangen, *benötigen die Presbyterien* nicht nur als „Diener Christi“ häuslich lebende „Hausverwalter“, sondern die als „Sklaven Christi“ hauslos lebenden „Verwalter des Evangeliums“. (Es geht nicht an, die beiden unterschiedlichen Berufungen auf den Stand der Welt- und der Ordenskleriker zu verteilen, da sich auch im Weltklerus zum Rätestand berufene „Sklaven Christi“ finden, bzw. weil der regulierte Ordensstand für manche nur Schule und Instrumentarium zur Einübung in die geratene Lebensweise ist.)

7. Die römische Kirche läßt sich von dem Urteil leiten, daß Mitglieder von Diözesanpresbyterien extensiv diözesanweit verfügbar sein müssen und daß die seelsorglich-missionarisch angespannte Situation bzw. die Bedrängnis der Kirche verlangt, daß alle Presbyter „leibeigen“ die Berufung eines „Sklaven Christi“ leben. Wenn es – wie heute – nicht genügend Kandidaten mit dieser Berufung gibt, wohl aber solche mit der Dienstfähigkeit eines „häuslichen“ Dieners Christi, müssen notwendig die Funktionen der Eucharistiefeyer, der Wortverkündigung und Seelsorge in ihren unterschiedlichen For-

men stärker *entflochten* und auf unterschiedliche geistige Dienste verteilt werden.

8. Bei einer derartigen Entflechtung werden den zu „Verwaltern des Evangeliums“ berufenen hauslosen „Sklaven Christi“ sachgerecht *übergeordnete Leitungs- und Verkündigungsaufgaben* zufallen. Wenn hier und da für die ortsgebundene Eucharistiefeyer und Sakramentenspendung „*viri probati*“ diskutiert werden, wird man diese sich eher nebenamtlich bzw. als beigeordnete Helfer (*presbyteri cooperatores*) vorstellen können, da ihnen im allgemeinen infolge ihrer familiären Gebundenheit die extensive und intensive Verfügbarkeit für einen weiträumigen und intensiveren Diözesandienst fehlen wird.

9. „Diener“ und „Sklaven Christi“ können durch äußere Bedrängnisse (unterschiedlicher Art) zu „Gefangenen im Herrn“ (Eph 4, 1) sowie durch innere Begnadigung als „*Gefangene Jesu Christi*“ (*désmioi*) (Eph 3, 1; vgl. Phlm 1, 1) berufen und befähigt werden. Eine solche Konfessorsituation aktualisiert in ihrer Weise die grundsätzlich jedem Jünger Jesu eignende innere Doulosexistenz. Eine derartige situationsbedingte Aktualisierung transformiert und relativiert zugleich den Unterschied zwischen den „Sklaven“ und „Dienern“ Christi, weil in der Bereitschaft zum Martyrium der Rätestand überboten wird. Man wird darauf vertrauen dürfen, daß in bedrängter Lage neuartige geistliche Dienstfähigkeiten geschenkt werden (vgl. Lk 12, 12).

10. Die Situation des Presbyters *hier und heute* ist in besonderer Weise die des „Gefangenen im Herrn“, der verurteilt ist zu einem Leben der Kontaktbehinderung „hinter Mauern“ und der Funktionsbehinderung „in Fesseln“. Solche Kontaktbehinderung kann von einem gedankenlos säkularisierten oder von einem atheistisch-kämpferischen Milieu ausgehen, Funktionsbehinderung von der „fesselnden“ Produktions- und Konsumgesellschaft und ihren mächtigen Establishments der verschiedensten Art. Wer in solcher Weise innerlich vom Geist „gebunden“ auch äußerlich „gebunden“ wird (vgl. Apg 20, 22f.), dessen Wirken bekommt „martyrologisch“ eine eigene Fruchtbarkeit; die des

geistmächtigen Wortes oder eines zeugnishaften Schweigens, die stellvertretender Sühne (vgl. Eph 3, 1 mit Kol 1, 24).

## II. Direktorium für eine freiwillige Haus- und Wirkgemeinschaft von Welt- und Diözesangeistlichen?

### 1. Begriff und Name:

Das Kollegiat St. . . . ist eine Haus- und Wirkgemeinschaft in der Pfarrgemeinde . . . im Dekanat . . . , in der Presbyter mit hauptamtlichen Diakonen und anderen (unverheirateten) Pastoralhelfern im Einvernehmen mit ihrem Bischof als Welt- und Diözesanpriester freiwillig gemeinsam leben und wirken.

### 2. Das Ziel der Gemeinschaft:

Ziel der Gemeinschaft ist das gemeinsame Leben und Wirken in und mit der ganzen Pfarrgemeinde und im Raum des Dekanats nach dem Vorbild der Urgemeinde (Apg 2, 42-47; 4, 32-37): das beständige Ausharren in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und in gemeinsamem Beten.

### 3. Begründung dieser Lebensweise in Schrift und Tradition:

Die Gemeinschaft hat keine Regel. Vielmehr sollen in aller Schlichtheit die Worte des Herrn und die Unterweisungen der Apostel über das gemeinsame Leben befolgt werden, die uns in der Heiligen Schrift<sup>2</sup> zur Beherzigung vorgelegt sind.

<sup>2</sup> Dieses „Direktorium“ wurde 1951 von Geistlichen der Diözese Paderborn entworfen, die sich zur Teamarbeit in einer Großstadtgemeinde entschlossen hatten und dafür eine mögliche welt- und diözesanpriesterliche (nicht religiöse) Form suchten. Als Vorbild diente ihnen in etwa die kirchenrechtliche Möglichkeit der „Honorarkapitel“, die Nachfahren der Stiftskapitel früherer Jahrhunderte (wobei deren juristisch erstarrte Form vermieden werden sollte). Als die Notwendigkeit der Teamarbeit auf Dekanats- und die Zusammenarbeit mit Diakonen und Laienhelfern stärker in den Blick kam, wurde der Entwurf leicht ergänzt. – Der CIC 1983 regelt die Kollegiatkapitel neu (can. 503-510); mit einem Kanonikerkapitel dürfen nach can. 510 § 1 „künftig Pfarreien nicht mehr vereinigt werden“. Neu zu bedenken aber wären die can. 517, § 1; 542-544, über die solidarische Übertragung von Pfarreien an mehrere Priester. Auch can. 278 über das Recht der Weltkleriker zu Zusammenschlüssen wäre zu beachten.

<sup>3</sup> Vgl. außer Apg 2, 42-47; 4, 32-37 noch Mt 18, 5-35; 23, 8-12; Lk 6, 21-49; Gal 5, 13-6, 10; Eph 4, 17-5, 20; Phil 1, 27-2, 11; Kol 3, 1-17; 1 Thess 4, 9-12; 5, 12-21; 2 Thess 3, 6-16; Hebr 13, 2-17; Jak 2, 1-13; 3, 1-17; 5,

### 4. Der weltpriesterliche Status:

Die Mitglieder der Gemeinschaft bleiben Weltgeistliche bzw. Weltchristen: Obgleich sie die Evangelischen Räte in ihrer Bedeutung für das eigene geistliche und apostolische Leben hochschätzen, darf ihnen über ihr Zölibatsversprechen hinaus aus der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft keine private oder öffentliche juristische Verpflichtung auf die drei Evangelischen Räte erwachsen.

### 5. Der diözesanpriesterliche Status:

Die Presbyter und Diakone des Kollegiats sind und bleiben ohne Einschränkung Diözesankleriker, auch insofern sie ihr Amt und ihre Berufsaufträge nicht von der Gemeinschaft, sondern vom Ortsbischof oder, mit seiner Erlaubnis, von anderen Vorgesetzten empfangen.

Von sich aus aber und ohne Zustimmung der Gemeinschaft wird kein Mitglied Amt oder Aufgaben anstreben, die das gemeinsame Leben und Wirken unmöglich machen oder dem Ziel der Gemeinschaft hinderlich sind.

Kein Mitglied des Kollegiats darf sich aber mit Rücksicht auf das gemeinsame Leben einer wichtigen seelsorglichen Anforderung, die von außen kommt, gegen sein Gewissen entziehen. Jedoch soll ein jeder bei solchen Entscheidungen das Urteil der Gemeinschaft hören und berücksichtigen.

### 6. Die Bindung an Gemeinde und Dekanat:

Die Glieder des Kollegiats wollen nicht nur in der Pfarrgemeinde das Gemeindeleben zu eigenem Nutzen und zum Wohl der ganzen Gemeinde mitleben, sondern auch am Aufbau der Gemeinde und des Dekanats zum Nutzen ihrer Diözese in Gottesdienst, Wortverkündigung und seelsorglichen Diensten tätig mitwirken.

### 7. Das Sola-Caritas-Prinzip:

Die Glieder der Gemeinschaft wollen ihr gemeinsames Leben und Wirken allein aus den Kräften der Bruderliebe führen und ihr persönliches und berufliches Leben der Ge-

7-20; 1 Petr 4, 7-11; 5, 1-11; 1 Joh 4, 1-21. Vorbilder und Helfer der hier gewählten Lebensweise seien die heiligen Eusebius von Vercelli, Augustinus, Gregor von Tours, Rigobert von Reims, Chrodegang von Metz, Philipp Neri, Bartholomäus Holzhauser, soweit diese in heiligmäßiger Weise als Welt- und Diözesanpriester freiwillig ein gemeinsames Leben in einer Pfarrgemeinde geführt haben.

meinschaft um des gemeinsamen Lebens und Wirkens willen in Freiheit ein- und unterordnen.

Darum darf niemand durch rechtliche Verpflichtungen (öffentliche oder private Gelübde, eidliche Bindungen oder Versprechen) an die Gemeinschaft und ihre Ordnung gebunden werden.

Die Ordnung der Gemeinschaft, welche erprobte Gewohnheiten sammelt, soll nur wenige, für das gemeinsame Leben und Wirken notwendige Regelungen geben.

#### 8. *Der demokratische Aufbau:*

In der Gemeinschaft gibt es keine hausherrliche (potestas dominativa), sondern nur eine häusliche Gewalt (potestas domestica), die bei der Gesamtheit der Mitglieder ruht. Alle Ämter und Aufträge in der Gemeinschaft sind Dienste, die im Namen der ganzen Gemeinschaft ausgeübt werden. Die Ordnung der Gemeinschaft bleibt immer dem gemeinsamen Beschluß unterworfen.

#### 9. *Die Formen der Mitgliedschaft:*

Das Kollegiat besteht aus den eigentlichen Mitgliedern, die in vollem Sinn das gemeinsame Leben und Wirken der Gemeinschaft mittragen, und aus einem assoziierten Freundeskreis von Priestern, Diakonen und Pfarrhelfern sowie von ehemaligen Mitgliedern und anderen Freunden, die je nach den Umständen und den gemeinsamen Beschlüssen am Leben der Gemeinschaft teilnehmen können.

#### 10. *Das Freiwilligkeitsprinzip:*

Die Gemeinschaft bestimmt auf Grund eines freien Gemeinschaftsbeschlusses selbst darüber, wer nach einjähriger Erprobung als Mitglied in die Kollegiatgemeinschaft aufgenommen werden kann.

Der Eintritt in die Gemeinschaft und der Austritt geschehen mit Wissen und Erlaubnis des Ortsbischofs, müssen aber jederzeit völlig freiwillig möglich sein.

Die Mitglieder des Kollegiats haben den Willen und den Wunsch, ihre Mitgliedschaft in der Kollegiatgemeinschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht aufgeben zu müssen. Vor Aufnahme soll der Ortsbischof gefragt werden, ob eine notwendig werdende vorzeitige Versetzung eines Mitgliedes vorher mit der Gemeinschaft ernstlich über-

legt werden kann. Wo diese Stabilität nicht gesichert ist, ist nur eine Assoziation möglich.

#### 11. *Die innere Autonomie:*

Die Gemeinschaft ordnet ihre inneren und äußeren Angelegenheiten im Rahmen der kirchenrechtlichen Möglichkeiten und Bestimmungen selbständig.

#### 12. *Die äußere Autonomie:*

Es darf nie und unter keinen Umständen zugelassen werden, daß das Kollegiat mit Gemeinschaften gleicher oder ähnlicher Art in rechtlicher oder auch in moralischer Weise, aus der rechtliche Wirkungen hervorgehen, irgendwie zusammengeschlossen wird.

#### 13. *Die kirchenrechtliche Stellung:*

Das Kollegiat St. . . . ist eine freie Vereinigung, die nicht kirchenrechtlich errichtet ist und keine approbierten Statuten hat. Eine eventuelle spätere kirchenrechtliche Errichtung (etwa nach dem kirchlichen Vereinsrecht oder als Honorarkapitel) dürfte den immerwährenden Aufbau und seine arteigene Gestalt, die das vorstehende Direktorium sichern und gegen andersartige Gemeinschaftsformen abgrenzen will, nicht ändern. Daher kann die in ihrem Kern betont welt-priesterliche Gemeinschaft kirchenrechtlich niemals als Orden, Kongregation, Sozietät ohne Gelübde oder weltliches Institut errichtet oder irgendwie der Religiosenkongregation unterstellt werden.

## **Wolfgang Trilling**

### **Du sollst eine Erquickung sein**

Eine Primizpredigt\* am Herz-Jesu-Fest

Lieber Joachim, liebe Gemeinde!

Du hast mich gebeten, Dir an diesem Tage zur ersten Feier der Eucharistie mit der Gemeinde die Predigt zu halten. Wir feiern das Fest des Herzens Jesu. Im ersten Augenblick war ich erschrocken: Wie sollte man den Inhalt dieses Festes und Deine Primiz zusammenbringen? Im nächsten Augenblick war

\* Predigt zur Primiz von Hans-Joachim Brand am 1. Juli 1984 in der Liebfrauenkirche Leipzig (zu Mt 11, 25-30).